Planbearbeitung: Alfred Kelber
Dipl.-Ing. Architekt
Voltmannstr. 38
33619 Bielefeld
Tel.: 0521/102430
Fax.: 0521/161196

Bielefeld, den 7.8.2000 .....

~~Der Änderung hat als Entwurf mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.~~

Datum des Beschlusses: .....

Offenlegen von ..... bis .....

Werther (Westf.), den .....

.....
~~Bürgermeisterin~~

Der ~~Rat~~ Planungs- und Umweltausschoss der Stadt Werther (Westf.) hat gem. § 2 (1) und (4) Bauch beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

Datum des Beschlusses: 09. März 2000

Werther (Westf.), den 04. Feb. 2002

J. V. Strunk
.....
Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat die Änderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Datum des Beschlusses: 21. Sep. 2000

Werther (Westf.), den 04. Feb. 2002

J. V. Strunk
.....
Bürgermeisterin

STADT WERTHER (WESTF.)

~~Gem. § 2 (1) und (4) BauGB ist der Beschluß~~, den Bebauungsplan zu ändern, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Datum der Bekanntmachung:.....

Werther (Westf.), den .....

.....
~~Bürgermeisterin~~

~~Die Änderung ist gem. § 11 (1) Bauch am~~ ..... angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Siehe Verfügung vom: .....

AZ: .....

Detmold, den .....

.....
~~Bezirksregierung Detmold Im Auftrag~~

~~Nach ortsüblicher Bekanntmachung am~~ ..... ~~wurde~~ die frühzeitige Information und Beteiligung der Bürger ~~gem. § 3 (1) BauGB~~ durchgeführt..

in voller

Werther (Westf.), den 16. Juni 2000

J. V. Strunk
.....
Bürgermeisterin

Die Durchführung des Anzeigenverfahrens ist gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab 31. Okt. 2000 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Werther (Westf.), den 04. Feb. 2002

J. V. Strunk
.....
Bürgermeisterin

STADT WERTHER (WESTF.)

Stadt Werter (Westf.)
Bebauungsplan Theenhausen Nr. 4 / 4. Änderung 01.08.200

Bestandteil dieser Änderung ist:

Festsetzungen gem. § 86 BauO NW i. V. m. § 9 (4) BauGB

Dieser Änderung ist beigefügt :

Begründung

Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.7.1996 (BGBl. I S.1189);

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) vom 7.3.1995 (GV. NW. S 218);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666).

Anmerkung:

Zuwiderhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NW in die Änderung aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des 84 (1) Ziffer 21 BauO NW und können gem. § 84 (3) BauO NW als solche geahndet werden.

<u>Dachaufbauten</u>

Dachgaupen dürfen in ihrer größten Gesamtlänge, horizontal in der Dachfläche gemessen, die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten. Dabei werden Einzellängen zusammengerechnet. Die Länge einer einzelnen Gaupe darf das Maß von 3,50 m nicht überschreiten. Vom Ortgang (seitliches Dachende) ist ein Mindestabstand von 1,50 m, einzuhalten. Der Abstand der Schnittlinie des Gaupendaches mit dem Hauptdach muß mindestens 1,0 m (ca. 3 Pfannenreihen) betragen.

Hinweis: Auf die Hauptnummer 5 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NW) wird verwiesen.

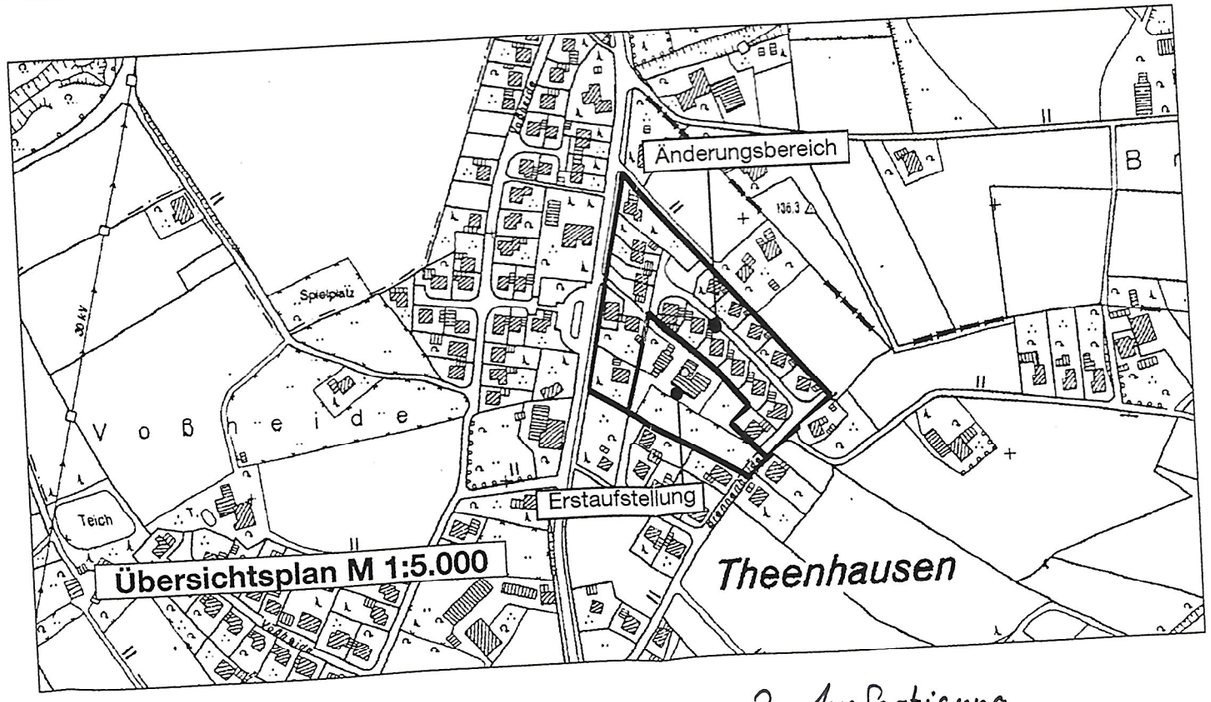

3. Ausfertigung